CARGO-CSI

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Version 2.1 | 05. November 2026

DEUTSCHE FASSUNG

LEISTUNGSBEREICHE

- Survey, Sachverständigen- & Risk Services
- Supply Chain & Project Logistics – Advisory & Delivery
- Führung auf Zeit & Executive Advisory

Nur Vollzeit-Interim-Mandate: gesonderter Vertrag.

VERTRAGSPARTNER

Andreas Dausacker · CARGO-CSI
Herzogring 13 · 97241 Bergtheim · Deutschland
ad@cargo-csi.de · www.cargo-csi.de · +49 171 3553925
USt-IdNr.: DE362208013

DEUTSCHE FASSUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CARGO-CSI | Version 2.1 | Stand 05.11.2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Verträge über Leistungen von CARGO-CSI, Inhaber Andreas Dausacker, Herzogring 13, 97241 Bergtheim, Deutschland (nachfolgend „Auftragnehmer“), gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“). Verträge mit Verbrauchern sind nicht Gegenstand dieser AGB.

(2) Diese AGB erfassen die Leistungsbereiche (a) Survey, Sachverständigen- & Risk Services, (b) Supply Chain & Project Logistics – Advisory & Delivery sowie (c) Führung auf Zeit & Executive Advisory. Teilzeit-Führungsmandate (Fractional Management) und Executive Sparring fallen ausdrücklich unter diese AGB. Ausschließlich Vollzeit-Interim-Mandate werden auf Grundlage eines eigenständigen Interim-Vertrags durchgeführt; diese AGB gelten dafür nur, wenn sie im Interim-Vertrag ausdrücklich einbezogen sind.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Soweit im Einzelfall vereinbarte Regelungen eines Angebots, einer Auftragsbestätigung, eines Engagement Letters oder eines gesonderten Vertrags diesen AGB widersprechen, gehen diese Regelungen vor. Die Annahme eines Angebots erfordert keine gesonderte Vertragsurkunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie von ihm einbezogene Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen annimmt; diese Handlungen sowie bloßes Schweigen gelten für sich genommen nicht als Zustimmung. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

(4) Diese AGB gelten für spätere Aufträge mit demselben Auftraggeber, sofern sie für die jeweilige Geschäftsbeziehung wirksam vereinbart wurden und keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2 Angebot, Auftragserteilung und Änderungen

(1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots, durch Annahme einer Beauftragung durch den Auftragnehmer, insbesondere mittels Auftragsbestätigung in Textform, oder durch einvernehmlich vereinbarte Aufnahme der Tätigkeit zustande. Bei einem freibleibenden Angebot stellt die daraufhin erteilte Beauftragung das Vertragsangebot des Auftraggebers dar. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt. Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung festgelegten Leistungen, Leistungsgrenzen, Einsatzorte, Termine, Ansprechpartner, Vergütungen und Auslagenregelungen. Auf die Geltung dieser AGB ist vor oder bei Vertragsschluss hinzuweisen; sie sind dem Auftraggeber rechtzeitig in zumutbarer Weise zugänglich zu machen.

(2) Bei eilbedürftigen Schaden- oder Inspektionsaufträgen kann eine Beauftragung zunächst telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die beauftragende Person zur Erteilung und Kostenübernahme berechtigt ist. Auftragsinhalt, Auftraggeber und Vergütung sollen unverzüglich in Textform bestätigt werden.

(3) Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen einer nachvollziehbaren Abstimmung in Textform. Daraus entstehende Änderungen von Vergütung, Auslagen oder Zeitplanung sind gesondert zu

vereinbaren. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Pflicht zur Erbringung zusätzlicher Leistungen.

§ 3 Leistungen und fachliche Abgrenzung

(1) Im Bereich Survey, Sachverständigen- & Risk Services übernimmt der Auftragnehmer je nach Beauftragung insbesondere unabhängige Zustands-, Bestands- und Mengenfeststellungen, Pre-Shipment-, Loading-, Unloading-, Cargo- und Lagerinspektionen, Beweissicherung, Fotodokumentation, transport- und logistikbezogene Risikoanalysen, Plausibilitätsbewertungen und fachliche Gutachten. Havariekommissariatsleistungen bei eingetretenen Transportschäden erfolgen auf konkrete Anfrage und im ausdrücklich vereinbarten Umfang.

(2) Im Bereich Supply Chain & Project Logistics – Advisory & Delivery erbringt der Auftragnehmer insbesondere Analysen, Reviews, Planung, Organisation, Koordination, Überwachung und zeitlich definierte operative Projektsteuerung auf Kundenseite. Dazu zählen Lieferantensteuerung, Expediting, Eskalations- und Schnittstellenmanagement, Projektlogistik, Transportkonzept- und Delivery-Readiness-Reviews, Logistics Procurement für Transport-, Lager- und Projektlogistikdienstleistungen sowie European Operations Support. Die Aufgaben können die Lieferkette vom Lieferanten über Transport-, Umschlag- und Baustellenschnittstellen bis zum vereinbarten Übergabepunkt und nachgelagerte Koordinationsaufgaben umfassen. Global Readiness & Trade Compliance ist auf Organisations-, Prozess- und Reifegradberatung begrenzt.

(3) Der Bereich Führung auf Zeit & Executive Advisory umfasst insbesondere Teilzeit-Führungsmandate mit vereinbarten Monatskontingenten, Executive Sparring sowie Transformations- und Stabilisierungsunterstützung. Aufgaben, Verantwortungsrahmen, Entscheidungsbefugnisse, zeitlicher Einsatz, Berichtslinien und gegebenenfalls Zugriffsrechte werden im jeweiligen Angebot, Engagement Letter oder der Auftragsbestätigung konkret vereinbart. Das Vertragsverhältnis ist unabhängig von seiner Bezeichnung nach seiner tatsächlichen Durchführung zu beurteilen.

(4) Der Auftragnehmer übernimmt keine eigenen Beförderungs-, Speditions-, Lager-, Umschlag- oder sonstigen physischen Logistikleistungen. Er tritt weder als Frachtführer, Spediteur, Lagerhalter, Umschlagsunternehmen noch als Transportvermittler auf und wird nicht selbst Vertragspartei von Transport-, Lager- oder Speditionsverträgen. Die Ausschreibung, Auswahl und Koordination von Logistikdienstleistern erfolgt ausschließlich auf Kundenseite; die rechtsgeschäftliche Beauftragung dieser Dienstleister obliegt dem Auftraggeber. Hiervon unberührt bleibt die vereinbarte Beauftragung fachlicher Partner für Gutachten, Inspektionen oder sonstige ergänzende Expertenleistungen gemäß § 6.

(5) Nicht geschuldet sind zerstörende Prüfungen, Material-, Festigkeits- oder Standsicherheitsnachweise, statische, konstruktive oder sonstige ingenieurtechnische Bewertungen, Fahrzeug- und Containerzulassungen sowie verbindliche technische Transport- und Verkehrssicherheitsfreigaben. Solche Spezialleistungen werden durch CARGO-CSI nicht selbst angeboten. Sofern erforderlich, können dafür geeignete Fachpartner nach § 6 eingeschaltet werden. Inspektionen beschränken sich auf die ausdrücklich vereinbarten, zugänglichen Prüfmerkmale.

(6) Der Auftragnehmer erbringt keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes, keine anwaltliche oder steuerliche Beratung und keine Zoll-, Fiskal- oder sonstige behördliche Vertretung. Er nimmt keine Zollabfertigung vor und erstellt keine einzelnen Zollanmeldungen. Prüfungen individueller zolltariflicher Einreihungen, behördlicher Genehmigungspflichten und der sanktionsrechtlichen Zulässigkeit einzelner Geschäfte sind nicht Gegenstand der Leistungen. Beratung zu Zoll-, Exportkontroll- und Trade-Compliance-Themen betrifft ausschließlich Organisation, Prozesse und interne Steuerung; die rechtliche und steuerliche Einzelfallprüfung verbleibt bei hierzu befugten Fachpersonen.

§ 4 Art der Leistung und Sorgfaltsmaßstab

(1) Der Auftragnehmer handelt selbständig und erbringt seine Leistungen fachgerecht, sorgfältig und nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Bei unabhängigen Surveys, Inspektionen und Gutachten erfolgt die Bewertung frei von sachfremden Weisungen und nach bestem fachlichen Wissen auf Grundlage der tatsächlich feststellbaren Umstände.

(2) Ob ein Auftrag rechtlich als Dienstvertrag oder Werkvertrag einzuordnen ist, richtet sich nach seinem konkreten Inhalt und den gesetzlichen Vorschriften. Bei Beratungs- und Koordinationsleistungen wird ohne ausdrückliche Erfolgszusage regelmäßig eine sorgfältige Tätigkeit geschuldet; bei ausdrücklich vereinbarten Arbeitsergebnissen gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regeln.

(3) Feststellungen und Berichte beziehen sich auf den jeweiligen Besichtigungs- oder Bearbeitungszeitpunkt sowie die vereinbarten Untersuchungsmethoden und zugänglichen Bereiche. Verdeckte Mängel, später eintretende Veränderungen und außerhalb des Prüfauftrags liegende Sachverhalte sind nicht Gegenstand der Aussage, sofern sie nicht ausdrücklich erfasst werden.

(4) Vor Übernahme eines Bewertungs- oder Prüfauftrags prüft der Auftragnehmer mögliche Interessenkonflikte. Neutralität und Unabhängigkeit sind zu wahren. Eine Tätigkeit für widerstreitende Parteien im selben Schadenfall oder für Käufer und Verkäufer bei derselben unabhängigen Lieferinspektion wird nicht übernommen. Bestehen Interessenkonflikte, kann ein Mandat abgelehnt oder eine geeignete Lösung mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

§ 5 Mitwirkung, Unterlagen und Zugang

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vollständige, zutreffende und auftragsrelevante Informationen, Dokumente, Ansprechpartner, Zugangsmöglichkeiten, Genehmigungen und erforderliche Freigaben bereit. Hierzu gehören je nach Auftrag etwa Packlisten, Fracht- und Zolldokumente, Lagerlisten, Ladungssicherungsunterlagen und Versicherungsunterlagen. Der Auftraggeber weist auf bekannte Besonderheiten und Risiken hin.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Besichtigungsorte sicher und rechtmäßig betreten werden können, und informiert über Gefahren, Sicherheitsunterweisungen, persönliche Schutzausrüstung, Gefahrgut, Zutritts- und Hafenregelungen. Der Auftragnehmer darf eine Tätigkeit aus berechtigten Sicherheits- oder Zugangsgründen aussetzen; hieraus resultierender Mehraufwand richtet sich nach der getroffenen Vergütungsvereinbarung.

(3) Bei Schadenfällen soll der Auftraggeber die Beweislage soweit praktisch und rechtlich möglich erhalten. Gesetzliche und vertragliche Anzeige-, Rüge-, Verjährungs- und sonstige Ausschlussfristen gegenüber Dritten werden vom Auftraggeber beziehungsweise seinen hierzu befugten Beratern überwacht; der Auftragnehmer übernimmt keine rechtliche Fristenkontrolle. Vereinbartes operatives Termin- und Meilensteintracking im Projekt bleibt davon unberührt. Soweit einschlägig, können insbesondere §§ 438, 439 HGB sowie Art. 30 und 32 CMR relevant sein.

§ 6 Informationen Dritter und externe Dienstleister

(1) Der Auftragnehmer darf im Rahmen des vereinbarten Auftrags auf Informationen und Unterlagen des Auftraggebers und Dritter zurückgreifen. Für deren eigenständige Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt er keine Gewähr, soweit nicht eine entsprechende Überprüfung zum vereinbarten Leistungsumfang gehört. Offensichtliche Widersprüche oder erkennbare Unplausibilitäten werden im Rahmen der gebotenen Sorgfalt berücksichtigt.

(2) Transport-, Speditions-, Lager- und Umschlagdienstleister werden ausschließlich vom Auftraggeber beauftragt und vergütet. Bei gesondert vereinbarten Experten-, Survey-, Labor- oder Inspektionsleistungen können geeignete Partner im Namen des Auftragnehmers als Unterauftragnehmer eingesetzt werden,

sofern dies vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde. Vergütung, Umfang und Verantwortlichkeiten werden hierfür gesondert vereinbart. Eine eigene Transport- oder Speditionsleistung wird dadurch nicht begründet.

(3) Die eigene Leistung des Auftragnehmers ist von der Leistung und dem wirtschaftlichen Erfolg unabhängiger Dritter zu unterscheiden. Eine Garantie für deren Termine, Verfügbarkeit, rechtmäßiges Verhalten oder Leistungserfolg wird ohne ausdrückliche Übernahme nicht gegeben.

§ 7 Termine und Leistungshindernisse

(1) Vereinbarte Termine und Reaktionszeiten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich festgelegt wurde. Im Übrigen handelt es sich um Plantermine, die unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Mitwirkung und des tatsächlichen Zugangs zu Einsatzorten und Informationen stehen.

(2) Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung, gesperrter Zugänge, behördlicher Vorgaben, Transporthindernisse oder vergleichbarer Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Anpassung des Zeitplans. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erkennbare wesentliche Auswirkungen.

(3) Entsteht aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Leistungshindernisses zusätzlicher, nachweisbarer Aufwand, kann dieser nach der vereinbarten Preisregelung berechnet werden; gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Honorare, Nebenkosten und Zahlung

(1) Die Vergütung wird im jeweiligen Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung vereinbart. Möglich sind insbesondere Stunden- oder Tagessätze, Pauschalhonorare für abgegrenzte Leistungen sowie laufende Mandatsvergütungen oder Retainer mit vereinbarten Leistungs- beziehungsweise Monatskontingenten. Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

(2) Bei Pauschalhonoraren sind der konkrete Leistungsumfang, die geschuldeten Ergebnisse, gegebenenfalls Ausschlüsse, Annahmen und zusätzliche Leistungen im jeweiligen Angebot zu definieren. Änderungen und Zusatzleistungen außerhalb dieses Umfangs sind gesondert zu vergüten, soweit sie vor ihrer Erbringung vereinbart werden.

(3) Anzahlungen, Vorschüsse, Abschlagszahlungen, periodische Abrechnungen oder Retainer können vereinbart werden. Höhe, Fälligkeit, Leistungszeitraum, gegebenenfalls Kontingente sowie der Umgang mit nicht abgerufenen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Engagement Letter oder der Auftragsbestätigung; diese AGB legen hierfür keine festen Prozentsätze oder Beträge fest.

(4) Reise- und Wartezeiten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen, notwendige Auslagen sowie vereinbarte Partnerleistungen werden nach den im Auftrag geregelten Sätzen und Bedingungen abgerechnet. Bei Pauschalhonoraren sind Reisezeiten und Reisekosten nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Nicht vorgesehene wesentliche Zusatzkosten werden soweit möglich vorab abgestimmt.

(5) Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Umsatzsteuer wird nur ausgewiesen oder zusätzlich berechnet, soweit sie rechtlich anfällt; bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung oder eines Reverse-Charge-Verfahrens gelten die jeweiligen Rechnungsvorgaben.

(6) Soweit im Auftrag nichts anderes geregelt ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Auftragsänderung, Absage und Abbruch

(1) Eine vom Auftraggeber gewünschte Verlegung oder Absage vereinbarter Einsätze ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Bereits erbrachte Leistungen und nachweislich entstandene, nicht vermeidbare Kosten werden nach der getroffenen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

(2) Für kurzfristig abgesagte, verbindlich reservierte Einsätze können Ausfallhonorare ausschließlich auf Grundlage einer wirksamen gesonderten Vereinbarung verlangt werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Ausfallschaden entstanden ist, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

(3) Muss ein Einsatz aus Sicherheitsgründen, wegen fehlender Zutrittsberechtigung oder anderer nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände abgebrochen werden, informieren sich die Parteien und stimmen das weitere Vorgehen ab. Die Vergütung richtet sich nach der vereinbarten und gesetzlich zulässigen Abrechnung.

§ 10 Berichte, Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

(1) Berichte, Feststellungen, Fotos, Bewertungen und sonstige Arbeitsergebnisse werden für den im Auftrag vereinbarten Zweck erstellt. Insbesondere begründen sie keine allgemeine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder den zukünftigen Erfolg einer Transport-, Lager- oder Projektmaßnahme.

(2) Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, die abgelieferten Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen. Soweit dies dem Auftragszweck entspricht, darf er sie insbesondere Versicherern, Versicherungsvermittlern, Rechtsberatern, Lieferanten, Frachtführern und sonstigen beteiligten Parteien zugänglich machen.

(3) Eine Veröffentlichung, werbliche Verwendung oder sinnentstellende Veränderung von Berichten und Abbildungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Offenlegungspflichten und die zweckentsprechende Rechtsverfolgung bleiben unberührt.

(4) Interne Arbeitsnotizen, Berechnungshilfen, Vorlagen und nicht zur Ablieferung vereinbarte Rohdaten sind nicht automatisch Teil des geschuldeten Arbeitsergebnisses. Gesetzliche Ansprüche auf Auskunft, Einsicht oder Herausgabe bleiben unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte, als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden diese ausschließlich für die Vertragserfüllung. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrags, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

(2) Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die rechtmäßig öffentlich bekannt sind, unabhängig entwickelt wurden, berechtigt von Dritten erlangt wurden oder aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich möglich, wird die betroffene Partei vor der Offenlegung informiert.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung die erforderliche Vereinbarung. Ergänzende Informationen enthält die Datenschutzerklärung auf www.cargo-csi.de.

§ 12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet der Auftragnehmer auf Ersatz des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt.

(4) Für Ansprüche wegen leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden gemäß Absatz 2 ist die Haftung des Auftragnehmers auf insgesamt 2.000.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Die Höchstgrenze gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Fälle oder sonstige Haftung, die nach zwingendem Recht nicht begrenzt werden darf. Sie ist eine vertragliche Haftungsregelung und bedeutet keine Zusage, dass eine Versicherung den jeweiligen Schaden tatsächlich deckt.

(5) Diese Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig. Berichte begründen keine vertraglichen Ansprüche unbeteiligter Dritter allein aufgrund ihrer Kenntnisnahme; zwingende Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Kann eine Partei ihre Leistung aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden außergewöhnlichen, von außen kommenden und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbaren Ereignisses vorübergehend nicht erbringen, wird sie für dessen Dauer und Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der Leistungspflicht befreit. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, erhebliche behördliche Beschränkungen oder länger andauernde Infrastrukturstörungen gehören.

(2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Auswirkungen, soweit dies möglich ist. Dauert das Hindernis länger als 30 Kalendertage an, können die Parteien den betroffenen Auftrag einvernehmlich beenden; gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten werden nach Gesetz und Vereinbarung behandelt.

§ 14 Laufzeit und Beendigung

(1) Einzelaufträge enden grundsätzlich mit vollständiger Erbringung der geschuldeten Leistung und Abwicklung der gegenseitigen Pflichten. Gesetzliche Rechte zur Kündigung und sonstigen Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

(2) Für laufende Beratungs-, Executive-Advisory- und Teilzeit-Führungsmandate werden Laufzeit, Leistungs- oder Monatskontingent, Vergütung und Kündigungsfristen im jeweiligen Angebot, Engagement Letter oder der Auftragsbestätigung vereinbart. Fehlt eine abweichende Regelung, können unbefristete, dienstvertragliche Dauermandate von beiden Parteien mit vier Wochen zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bereits erbrachte Leistungen und angefallene Auslagen sind nach der vertraglichen Vereinbarung und den gesetzlichen

Bestimmungen abzurechnen. Für Vollzeit-Interim-Mandate gilt der gesonderte Interim-Vertrag; eine ausdrückliche Einbeziehung dieser AGB gemäß § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15 Verjährung

(1) Für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Etwaige abweichende Fristen bedürfen einer wirksamen gesonderten Vereinbarung; zwingende gesetzliche Fristen und Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen, Recht und Sprache

(1) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit eine Rechtswahl gesetzlich zulässig ist. Zwingende anwendbare Vorschriften, insbesondere des internationalen Privatrechts und sonstiger zwingender Rechtsordnungen, bleiben unberührt. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist für etwaige Kaufbestandteile ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(2) Gerichtsstand ist, soweit eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach den anwendbaren Vorschriften zulässig ist, der Sitz des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, an einem sonst zuständigen Gericht Klage zu erheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Auftrags sollen zur Nachvollziehbarkeit in Textform festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen haben auch dann Vorrang, wenn sie eine abweichende Form haben und wirksam zustande gekommen sind.

(4) Soweit eine englische Fassung vorliegt, dient sie als Übersetzung der deutschen Fassung. Bei Auslegungsunterschieden ist die deutsche Fassung maßgeblich, sofern im individuellen Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon nach Maßgabe des Gesetzes unberührt.

Ende der deutschen Fassung